

Satzung

Villa Kunterbunt – Nienburger Kindergarten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Villa Kunterbunt – Nienburger Kindergarten e.V.“. Er hat seinen Sitz in Nienburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck der Erziehung von Kindern durch Unterhaltung eines Kindergartens, in dem die Erziehung in engem Zusammenwirken mit den Eltern erfolgt, zu führen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischer Niedersachsen e.V., Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden. Die Mitgliedschaft ist allen offen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitragserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung

eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. § 11 (I) gilt entsprechend. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Kosten für die Unterhaltung des Kindergartens werden – soweit sie nicht durch Zuschüsse des Vereins bzw. Mittel Dritter gedeckt sind – auf alle Mitglieder umgelegt, deren Kinder im Kindergarten sind. Der Umlageschlüssel wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen. Hierbei soll die soziale Lage der betroffenen Familie im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden. Die laufenden Beträge sind fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) bis zu 3 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1., der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in, jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich handelnd. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Abwahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist auch vor Ablauf einer Wahlperiode möglich.

Hauptamtlich oder gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter besitzen kein passives Wahlrecht.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so bestellt der übrige Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder kommissarisch einen Ersatz. Das kommissarische Vorstandsmitglied ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen und die Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlungen. Er legt einmal im Jahr Rechenschaft vor der Mitgliederversammlung ab.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter jedoch mindestens der/die 1. oder 2. Vorsitzende.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Protokollierung ist bei der nächsten Sitzung nachzuholen.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, wenn dieses mind. zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mind. 25 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Die außerordentliche Versammlung ist innerhalb einer Woche abzuhalten, ggf. so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrags entschieden werden kann.

§ 7 (Protokollierung) gilt entsprechend.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder (d.h. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden zu Nein-Stimmen). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstands für das ablaufende Geschäftsjahr,
- c) Genehmigung des Haushaltsplans,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über Einstellung des Kindergartenpersonals,
- g) Verabschiedung der Kindergartenordnung,
- h) Satzungsänderungen (Ausnahme: § 11 (2) der Satzung),
- i) Auflösung des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und auch keine Angestellten des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderung, Aufhebung oder Auflösung des Vereins und Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Für Satzungsänderungen, Aufhebung oder Auflösung des Vereins und Ausschluss eines Mitglieds ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Niedersachsen e.V., Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung (Änderungen)

§ 4 Abs. 2

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitragserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

(Rest entfällt)

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(Rest bleibt)

§ 5 Abs. 2

Die Kosten für die Unterhaltung des Kindergartens werden – soweit sie nicht durch Zuschüsse des Vereins bzw. Mittel Dritter gedeckt sind – auf alle Mitglieder umgelegt, deren Kinder im Kindergarten sind. Der Umlageschlüssel wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen. Hierbei soll die soziale Lage der betroffenen Familie im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden. Die laufenden Beträge sind fällig.

§ 7 S. 3 oben

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so bestellt der übrige Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder kommissarisch einen Ersatz. Das kommissarische Vorstandsmitglied ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(die nächsten beiden Absätze bleiben, der letzte Abs. wird geändert.)

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Protokollierung ist bei der nächsten Sitzung nachzuholen.

§ 8 (ändern:)

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, wenn dieses mind. zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mind. 25 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(sodann weiter im vorhandenen Text)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (usw.)

§

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und auch keine Angestellten des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 e) erhält nur den Passus „Wahl der Kassenprüfer“

§ 11 Abs. 1 erhält den Zusatz „... ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder...“

Abs. 2 entfällt. Stattdessen: Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der ^{Stadt} Nienburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(noch einfügen hinter § 4:)

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.